

rige Mitglied die Geschäfte weiter. Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder werden unbefristet entsandt. Alle entsendenden Körperschaften können die Entsendung jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft widerrufen.

§ 10

Leitung, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

(1) Die Aufsichtsratsvorsitzende beruft die Sitzungen schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein und leitet diese Sitzungen.

(2) In dringenden Fällen kann die Einladung auch fernmündlich oder fernschriftlich mit verkürzter Einladungsfrist ergehen; es besteht jedoch eine Mindestfrist von drei Kalendertagen.

(3) Auf Verlangen von einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder oder jedes Geschäftsführers hat die Vorsitzende unter Angabe des Zwecks und der Gründe unverzüglich den Aufsichtsrat einzuberufen.

§ 11

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche im Amt befindlichen Mitglieder zur Sitzung geladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(2) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

(3) Die Beschlüsse können in Eilfällen auch durch schriftliche, fernschriftliche oder fernmündliche Stimmabgabe, die von der Vorsitzenden einzuholen ist, herbeigeführt werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dieser Abstimmungsform widerspricht. Bei schriftlicher Stimmabgabe ist für den Eingang der Stimmen eine Frist von mindestens einer Woche vom Tage der Absendung der Aufforderung an gerechnet festzusetzen. Das Beschlussergebnis ist unverzüglich schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern des Aufsichtsrates mitzuteilen.